

infrastruktur + unterhalt
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 08.07.2025

2025-125 33.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Strassengesetz; Änderung betr. "Bundesrechtswidrige Bestimmungen im StrG"; Vernehmlassung

a) Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 unterbreitet die Volkswirtschaftsdirektion den Gemeinden und Städten des Kantons Zürich den Vorentwurf zur Änderung des Strassengesetzes (Umsetzung der Motion KR-Nr. 366/2023 betreffend Genehmigung von Strassenprojekten für Gemeindestrassen) zur Vernehmlassung bis am 15. September 2025.

Gemäss heute geltendem § 15 Abs. 2 StrG werden Projekte für Gemeindestrassen vom Gemeinderat festgesetzt. Sie bedürfen keiner Genehmigung durch den Kanton. Wenn aber die Erteilung des Enteignungsrechts erforderlich ist, muss der Festsetzungsbeschluss vom Bezirksrat genehmigt werden.

Diese Praxis verstösst gemäss verschiedener Gerichtsurteile seit 2001 gegen das Bundesrecht. Denn zu den bundesrechtlichen Vorgaben gehört unter anderem, dass Nutzungspläne von einer kantonalen Behörde zu genehmigen sind (Art. 26 Abs. 1 RPG). Hierbei hat das Bundesgericht das Strassenprojektierungsverfahren, wie es im Strassengesetz in Verbindung mit dem Abtretungsgesetz geregelt ist, als Nutzungsplanungsverfahren im Sinne der Art. 14 ff. RPG anerkannt (Sondernutzungspläne).

Um die bundesrechtswidrigen Bestimmungen im Strassengesetz anpassen, wird eine neue Vorlage für eine Änderung des Strassengesetzes vorgeschlagen (KR-Nr. 366/2023) und zur Stellungnahme unterbreitet. Diese regelt die neue Genehmigungspflicht von Strassenprojekten durch die Baudirektion.

b) Erwägungen

Da die Gemeinde die örtlichen Bedürfnisse am besten kennt, gewährleistet diese Regelung weiterhin die Gemeindegouvernanz sowie die Wahrung des kommunalen Volkswillens. Der Gemeinderat begrüsst es daher, dass weiterhin bei Projekten von untergeordneter Bedeutung, bei denen auf das Mitwirkungsverfahren und das Einspracheverfahren verzichtet werden kann (§§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 5 StrG), auch auf die Genehmigung des Kantons verzichtet wird. Auch ist es für den Gemeinderat wichtig, dass für Unterhaltsarbeiten ebenfalls keine Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz vorgesehen ist.

Neu wird bei kommunalen Strassenprojekten, die eine erstmalige oder in wesentlichen Punkten neue Nutzungsordnung für öffentliche Strassen aufstellen oder die Erteilung des Enteignungsrechts erfordern, nach dem Festsetzungsbeschluss immer Genehmigung durch den Kanton erforderlich werden. Diese Anpassung ist aufgrund des Bundesrechtes zwingend.

Bereits heute sind kommunale Strassenprojekte, welche Schnittstellen zu Staatstrassen aufweisen, von der Baudirektion zu bewilligen. Diese Bestimmung bleibt bestehen.

Für die Bewilligung werden folgende Varianten vorgeschlagen:

- In Variante 1 sollen bei der Genehmigung die Projekte auf Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und der Richtplanung geprüft werden.
- In Variante 2 sollen nebst der Rechtmässigkeit auch noch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der zu bewilligenden Strassenprojekte geprüft werden.

Der Gemeinderat bevorzugt die Variante 1. Diese Prüfungsbefugnis beschränkt sich darauf, was das Bundesrecht als Mindestvoraussetzung zwingend vorsieht. Eine Ausdehnung der Prüfung auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Strassenprojekten ist nicht nötig, da erfahrungsgemäss die massgebenden Normen und Pläne nur wenig Spielraum zulassen. Weiter werden Strassenprojekte, um welche es in § 15 StrG geht, ohnehin nach §17 StrG öffentlich aufgelegt und ein Einspracheverfahren ist möglich, wo auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit überprüft wird. Somit ist im Genehmigungsverfahren auf eine weitere Überprüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu verzichten.

Ansonsten hat der Gemeinderat keine Anträge und unterstützt die Vorlage in der vorliegenden Form.

Beschluss

1. Die Vorlage zur Änderung des Strassengesetzes (KR-Nr. 366/2023) wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - Volkswirtschaftsdirektion (vernehmlassung.afm@vd.zh.ch)
 - Cristina Cortellini, Ressortvorsteherin I+U (cristina.cortellini@dietlikon.org)
 - Philipp Flach, Ressortvorsteher RUV (philipp.flach@dietlikon.org)
 - Gemeindewerke, Markus Bolsmann
 - RUV, Philipp Schneider
 - Sicherheit, Marcel Lutz
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: